

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“

(Vergabegrundsätze entsprechend Antragsvordruck 100 Tz. 9.6 Bestätigungen)

- für die Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude (EG5)
- für Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik (EG6)
- für die Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden (EG7)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach beihilferechtlicher Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“) und
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen, die nach Fertigstellung bzw. Umsetzung aller Maßnahmen unter den Anwendungsbereich der aktuell gültigen Energieeinsparverordnung (EnEV) fallen.

Alle Maßnahmen müssen die Technischen Mindestanforderungen erfüllen, die die KfW in ihrer „Anlage zu den Merkblättern Energieeffizient Bauen und Sanieren - Nichtwohngebäude“ (KfW-Formular 600 000 3418) definiert hat. Die Technischen Mindestanforderungen sind im Internet unter www.lfa.de; Service; Download; Produktinformationen abrufbar.

Die Ausschlusskriterien des Merkblatts „Nachhaltigkeitsgrundsätze für Programmkredite der LfA Förderbank Bayern“ sind zu beachten.

2.1 Förderfähige Bereiche

• Energetische Sanierung zum KfW-Effizienzgebäude

Gefördert wird die Sanierung von bestehenden gewerblich genutzten Gebäuden, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Bestandsgebäude erreichen. Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 70
- KfW-Effizienzgebäude 100

Nicht gefördert wird der Standard KfW-Effizienzgebäude Denkmal.

Förderfähig sind alle im Anlagevermögen aktivierbaren energetischen Maßnahmen, die der Sachverständige in seiner Planung vorsieht, um das KfW-Effizienzgebäude-Niveau zu erreichen.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines sanierten Gebäudes (nur die Kosten für die energetische Sanierung) gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

• Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik

Gefördert werden folgende Einzelmaßnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz an bestehenden Betriebsgebäuden, sofern sie im Anlagevermögen aktivierbar sind:

- Dämmung von Wänden, Dachflächen, Geschosdecken und Bodenflächen
- Erneuerung und Aufbereitung von Fenstern, Vordachfassaden, Außentüren und Toren
- Maßnahmen zur Verbesserung des sommerlichen Wärmeschutzes
- Einbau, Austausch oder Optimierung raumluft- und klimatechnischer Anlagen inkl. Wärme-/Kälterückgewinnung und Abwärmenutzung
- Erstsanschluss an Nah- und Fernwärme
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteverteilung und –speicherung
- Erneuerung oder Optimierung der Wärme-/Kälteerzeugung durch Strahlungsheizungen, Warmluft-Erzeuger und wärmegeführten Kraft-Wärme- bzw. Kraft-Wärme-Kälte-Kopplungsanlagen
- Austausch und Optimierung der Beleuchtung
- Einbau und Optimierung der Mess-, Steuer- und Regelungstechnik sowie der Gebäudeautomation.

• Errichtung von KfW-Effizienzgebäuden

Gefördert wird die Errichtung energieeffizienter gewerblich genutzter Gebäude sowie der Ausbau bislang nicht unter den Anwendungsbereich der EnEV fallender gewerblich genutzter Gebäude und die Erweiterung bestehender gewerblich genutzter Gebäude um mehr als 50 m² Nettogrundfläche, die das energetische Niveau eines KfW-Effizienzgebäudes für Neubauten erreichen. Nicht förderfähig ist die Errichtung oder der Ersterwerb eines Nichtwohngebäudes mit Öl-betriebener Heizungsanlage.

Folgende Standards werden gefördert:

- KfW-Effizienzgebäude 55
- KfW-Effizienzgebäude 70

Finanziert werden im Anlagevermögen aktivierbare Bauwerkskosten (Baukonstruktion und technische Anlagen). Kosten für nicht beheizte Gebäudeteile müssen herausgerechnet werden.

Innerhalb von 12 Monaten nach Bauabnahme wird auch der Ersterwerb eines entsprechenden Neubaus gefördert, sofern der Verkäufer keinen Förderkredit erhalten hat und das Gebäude durch den Ersterwerber vor Antragstellung weder gekauft noch bezogen wurde.

2.2 Sonstige Maßnahmen

Förderfähig sind auch alle sonstigen im Anlagevermögen aktivierbare Maßnahmen, die zur Vorbereitung, Realisierung und Inbetriebnahme der geförderten Maßnahmen erforderlich sind. Dazu gehören auch:

- Nebenarbeiten, wie z. B. Ausbau und Entsorgung von Altanlagen, Erneuerung der Fensterbänke, Prüfung der Luftdichtheit
- Planungskosten, die notwendigerweise Bestandteil der Baumaßnahme sind
- Maßnahmen zur Einregulierung der geförderten Anlage (Messung und Anpassung der Regelparameter inkl. des hydraulischen Abgleichs von Wärme- und Kälteverteilsystemen)
- Aufwendungen für Energiemanagementsysteme.

2.3 Nicht förderfähige Investitionen

- Grundstückskosten, Außenanlagen und Inneneinrichtungen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten.

2.4 Nachweis der Energieeinsparung

Die Einhaltung der Technischen Mindestanforderungen und die Einsparung von Energie und CO₂ sind bei Antragstellung von einem Sachverständigen im KfW-Formular „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm – Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415) zu quantifizieren und zu bestätigen. Die Bestätigung ist mit den Antragsunterlagen bei der LfA einzureichen.

Ein Sachverständiger im Sinne dieses Kreditprogramms ist eine nach § 21 EnEV ausstellungsberechtigte Person für Nichtwohngebäude. Qualitätsgeprüfte Sachverständige für Nichtwohngebäude können beispielsweise der Energieeffizienz-Expertenliste unter www.energie-effizienz-experten.de entnommen werden.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 12 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abrufrfrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abrufrfrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Tilgungszuschuss

Nach Prüfung der antrags- und programmgemäßen Verwendung sowie des Nachweises über das erreichte KfW-Effizienzgebäude-Niveau gemäß Zusage bzw. der Einhaltung der technischen Mindestanforderungen bei Einzelmaßnahmen (vgl. Tz. 8) wird ein Tilgungszuschuss gutgeschrieben, der vom Freistaat Bayern bzw. der KfW Bankengruppe bereit gestellt wird.

Die Höhe des Tilgungszuschusses ergibt sich aus einem Prozentsatz des Zusagebetrags und einem Höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche (unter den Anwendungsbereich der EnEV fallende Flächen, berechnet gemäß DIN 277).

Sanierung:

- KfW-Effizienzgebäude 70: 28,5 % Tilgungszuschuss max. 285 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 100: 21,0 % Tilgungszuschuss max. 210 EUR pro m²
- Einzelmaßnahmen: 21,0 % Tilgungszuschuss max. 210 EUR pro m²

Neubau:

- KfW-Effizienzgebäude 55: 6,0 % Tilgungszuschuss max. 60 EUR pro m²
- KfW-Effizienzgebäude 70: 1,0 % Tilgungszuschuss max. 10 EUR pro m²

Die Gutschrift erfolgt 3 Monate nach dem Zins- und Tilgungstermin, welcher der Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises durch die LfA folgt. Der Tilgungszuschuss wird auf den zum Zeitpunkt der Anerkennung des Verwendungsnachweises gültigen Zusagebetrag berechnet und auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet (Verkürzung der Kreditlaufzeit).

Sofern zum Zeitpunkt der Gutschrift die Kreditvaluta geringer ist als die Höhe des Gutschriftbetrages, erfolgt die Gutschrift des Tilgungszuschusses nur in Höhe der aktuellen Kreditvaluta. Eine Barauszahlung oder Überweisung des Tilgungszuschusses ist nicht möglich.

3.3 Finanzierungshöhe/Vorhabenshöchstbetrag

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 10 Mio. EUR. Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

Es können Vorhaben mit förderfähigen Kosten ab 25.000 EUR gefördert werden.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung – AGVO – (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 187/1 vom 26.06.2014), in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), vergeben.

Sofern die entsprechenden beihilferechtlichen Kriterien eingehalten werden, können die Darlehen alternativ auf Grundlage des Art. 38 AGVO als Energieeffizienzbeihilfe oder der De-minimis-Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vom 18.12.2013, veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24.12.2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 vom 02.07.2020 (veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 07.07.2020), beantragt werden.

Tilgungszuschüsse sind Beihilfen im Sinne der EU. Sie werden in voller Höhe auf die Beihilfeobergrenzen angerechnet.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Tz. 13 des Merkblatts „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Vermietung/Verpachtung (Betriebsaufspaltung)

Betriebsaufspaltungen (vgl. Merkblatt „Bearbeitungsgrundsätze für Startkredit und Investivkredit, Tz. 7) können finanziert werden. Außerhalb von „echten“ Betriebsaufspaltungen ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich

genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei „echten“ Betriebsaufspaltungen auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzfirma), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen. Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen.

Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Für die gleichen förderfähigen Kosten ist eine Kombination des Energiekredit Gebäude mit dem KfW-Produkt Erneuerbare Energien - Premium und mit dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren ausgeschlossen. Falls der Förderhöchstbetrag der LfA nicht ausreicht, können aber die darüber hinaus gehenden Kosten mit einem KfW-Darlehen aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren finanziert werden. Dabei ist zu beachten, dass der Tilgungszuschuss höchstbetrag pro m² Nettogrundfläche nicht überschritten wird.

Die Kombination mit anderen Förderprogrammen des Bundes (z. B. mit einem BAFA-Zuschuss, mit Mitteln aus der „Bund-Länder-Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)) für dieselbe Maßnahme bzw. dieselben Kosten ist nicht zulässig.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 2 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Soweit eine der beiden beihilferechtlichen Alternativen (siehe Tz. 4.2) genutzt wird, ist im Antrag unter Tz. 9.5 jeweils anzugeben „Beantragung auf Basis Art. 38 AGVO“ bzw. „Beantragung auf De-minimis-Basis“.

Bei Beantragung auf Grundlage

- des Art. 38 AGVO ist darüber hinaus der Vordruck 118 (Beihilfefähige Investitionsmehrkosten für Energieeffizienzmaßnahmen“) bzw.
- der De-minimis-Verordnung der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen)

einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ und das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Bestätigung zum Kreditantrag KfW-Energieeffizienzprogramm - Energieeffizient Bauen und Sanieren“ (KfW-Formular 600 000 3415; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) beizufügen.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft (oder eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“) beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

Den Hausbanken steht bei Anträgen, die üblicherweise per Post an die LfA gesendet werden, die Möglichkeit offen, diese von ihr und dem Antragsteller unterzeichneten Unterlagen auch in elektronischer Form (Fax oder PDF-Scan per E-Mail) bei der LfA einzureichen. Voraussetzung hierfür ist, dass die Hausbank wirksame Willenserklärungen per Fax/PDF-Scan abgibt. Reicht die Hausbank die Antragsunterlagen per Fax/PDF-Scan per E-Mail bei der LfA ein, sichert sie damit konkludent zu, dass eine rechtsverbindliche Zeichnung der Hausbank bereits dann vorliegt, wenn sie ihre Erklärungen und Bestätigungen auch per Fax bzw. PDF-Scan per E-Mail übermittelt und dass das an die LfA übermittelte Fax bzw. der übermittelte Scan bildlich und inhaltlich dem Original entspricht. Die Übermittlung per E-Mail muss durch eine geeignete Verschlüsselung vor dem Zugriff Dritter geschützt werden. Liegen die Voraussetzungen für eine elektronische Archivierung der Antragsunterlagen nicht vor oder macht die Hausbank davon keinen Gebrauch, so ist der Originalantrag in Papierform bei der Hausbank aufzubewahren. Die Antragstellung im ICOM-Verfahren erfolgt weiterhin über eine definierte elektronische Schnittstelle.

Die LfA gestattet aus förderrechtlicher Sicht der Hausbank, für die Antragsunterlagen auf die Aufbewahrung von Originalunterlagen zu verzichten und stattdessen die Originaldokumente durch elektronische Archivierung aufzubewahren. Voraussetzung für die Möglichkeit der elektronischen Archivierung anstelle der papierhaften Aufbewahrung von originalen Antragsunterlagen ist, dass die Hausbank dasselbe Verfahren und dieselbe Sorgfalt wie bei der Archivierung ihrer eigenen Unterlagen anwendet, die Archivierungsvorgaben analog §§ 257 HGB, 147 AO und die Grundsätze der ordnungsmäßigen Buchführung einhält und die Hausbank sicherstellt, dass

die digitalen Dokumente

- bildlich und inhaltlich mit dem Original in Papierform übereinstimmen, wenn sie lesbar gemacht werden,
- während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar sind, unverzüglich lesbar gemacht und maschinell ausgewertet werden können,
- fälschungssicher sind und keine Angaben weggelassen, hinzugefügt oder anders dargestellt werden können.

Darüber hinaus hat die Hausbank zu prüfen, ob und inwiefern gesetzliche Schriftformerfordernisse bestehen oder weitergehende rechtliche Vorschriften zur Aufbewahrung bestimmter Originaldokumente einzuhalten sind und deren Einhaltung sicherzustellen.

8 Verwendungsnachweis

Die antrags- und programmgemäße Verwendung ist gegenüber der Hausbank nachzuweisen. Zusätzlich hat ein Sachverständiger die Durchführung des geförderten Vorhabens gemäß „Bestätigung zum Kreditantrag“ sowie Einhaltung der technischen Anforderungen gemäß der Anlage „Technische Mindestanforderungen“ zu bestätigen. Hierzu ist das KfW-Formblatt „Bestätigung nach Durchführung“ (KfW-Formular 600 000 3413; abrufbar unter www.lfa.de; Service; Download; Anträge) zu verwenden und innerhalb von 6 Monaten nach Eingang der letzten Rechnung bei der LfA einzureichen.

9 Auskunfts- und Sorgfaltspflichten des Endkreditnehmers

Das Unternehmen muss folgende Unterlagen mindestens 10 Jahre nach Darlehenszusage aufbewahren und auf Verlangen der LfA vorlegen:

- Nachweise über die förderfähigen Investitionskosten
- Unterlagen zur Dokumentation der vom Sachverständigen erbrachten Leistungen (Planung und Vorhabensbegleitung)
- Bei Sanierung oder Errichtung eines KfW-Effizienzgebäudes: Vollständige Dokumentation der Berechnung gemäß § 4 EnEV sowie aller dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Bei Einzelmaßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Gebäudetechnik: Alle dafür relevanten Nachweise gemäß Anlage „Technische Mindestanforderungen“
- Beim Ersterwerb: die vorgenannten Unterlagen zum Nachweis der energetischen Eigenschaften, anstelle von Rechnungen einen Nachweis über die förderfähigen Investitionsmaßnahmen und -kosten (mindestens eine Bestätigung des Verkäufers)

Sofern der Endkreditnehmer innerhalb von 10 Jahren das geförderte Gebäude verkauft, ist der Erwerber auf die Förderung der LfA und das Verschlechterungsverbot für die energetische Qualität des Gebäudes nach § 11, Absatz 1 ENEV hinzuweisen.